

Liebel, Manfred

Vom Kinderschutz zur politischen Partizipation? Anmerkungen zu Praxis und Theorie der Kinderrechte

ZSE : Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 26 (2006) 1, S. 86-99



Quellenangabe/ Reference:

Liebel, Manfred: Vom Kinderschutz zur politischen Partizipation? Anmerkungen zu Praxis und Theorie der Kinderrechte - In: ZSE : Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 26 (2006) 1, S. 86-99 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-56434 - DOI: 10.25656/01:5643

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-56434>

<https://doi.org/10.25656/01:5643>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, auführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

ZSE Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation Journal for Sociology of Education and Socialization

26. Jahrgang / Heft 1/2006

Schwerpunkt/Main Topic **Autonomieentwicklung im Jugendalter** **Development of Autonomy in Adolescence**

Editorial	3
Siegfried Hoppe-Graff Einleitung in den Themenschwerpunkt <i>Introduction to the Main Topic</i>	5
J. Gowert Masche Eltern-Kind-Beziehung und Elternverhalten bei 13- und 16-Jährigen: Individuation oder Ablösung? <i>Parent-Child Relations and Parenting Behaviors with Children at the Age of 13 and 16: Individuation or Detachment?</i>	7
Christiane Papastefanou Ablösung im Erleben junger Erwachsener aus verschiedenen Familien- strukturen <i>Young Adult's Experience of „Separation from Parents“ – a Compari- son between Traditional Families and Single Parent Families</i>	23
Brigitte Latzko Wie erleben Jugendliche emotionale Autonomie? Theoretische Überle- gungen und empirische Befunde zu einem neu definierten Konzept <i>Adolescents' Perception of Emotional Autonomy – Theoretical Consi- derations and Empirical Data for a Re-Defined Concept</i>	36
Beiträge	
Tanja Betz Ungleiche Kindheit. Ein (erziehungswissenschaftlicher) Blick auf die Verschränkung von Herkunft und Bildung <i>Unequal Childhood. The Alliance between Social Background and Edu- cation from an Educational Perspective</i>	52
Daniel Fuß Exklusiv vs. inklusiv? Einstellungen gegenüber Fremden im Kontext nationaler und europäischer Identität <i>Exclusive versus Inclusive? Attitudes toward Foreigners in the Context of National and European Identity</i>	69

Manfred Liebel	
Vom Kinderschutz zur politischen Partizipation? Anmerkungen zu Praxis und Theorie der Kinderrechte	
<i>From Child Protection to Political Participation? Notes to the Practice and Theory of Children's Rights</i>	86

Aus der Profession/Inside the Profession

Nachrichten

Urie Bronfenbrenner ist gestorben	100
---	-----

Tagungsberichte

Späte Würdigung. ErziehungswissenschaftlerInnen forschen mit Bourdieu. Bericht zur Tagung „Pierre Bourdieu als Provokateur der Erziehungswissenschaft: Rezeptionsformen – Anschlussmöglichkeiten – Forschungsperspektiven“ vom 23. bis 25. Juni 2005 an der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main	100
--	-----

Educon-Fachtagung zu neuem Therapietrend bei Borderline-Störungen: „Ich bin nicht ein Gefühl, ich habe ein Gefühl“	104
--	-----

Veranstaltungskalender

Neun Tagungen aus dem Bereich Soziologie, Psychologie und Erziehungswissenschaften	106
--	-----

Call for Papers

Sozialisation und Genese von Sozialstruktur – Basil Bernstein heute .	107
---	-----

Wovon die PISA-Studie nichts weiß: Mikrosoziologische Zugänge zu Bildung und sozialer Ungleichheit	108
--	-----

Manfred Liebel

Vom Kinderschutz zur politischen Partizipation?

Anmerkungen zu Praxis und Theorie der Kinderrechte
From Child Protection to Political Participation? Notes to the
Practice and Theory of Children's Rights

Ausgehend von den im „Nationalen Aktionsplan für eine kindergerechte Welt“ der Bundesregierung bekundeten Absichten, die Partizipation von Kindern substantziell zu stärken, untersucht der Beitrag, in welcher Weise die Kinderrechte in Deutschland bisher rezipiert wurden. Die Untersuchung wird verbunden mit einer kritischen Würdigung der UN-Kinderrechtskonvention und mündet in Überlegungen zur Bürgerschaft und politischen Partizipation von Kindern. Sie basieren sowohl auf Beobachtungen in Deutschland als auch auf Erfahrungen und Studien mit arbeitenden Kindern und ihren Organisationen in den Kontinenten des Südens.

Schlüsselwörter: Kind, Kinderrechte, Kinderschutz, Kinderpolitik, Partizipation, Bürgerschaft.

In reference to the intentions that were brought forward in the German Federal Government's "National Plan of Action for a World Fit for Children" to substantially strengthen the participation of children, the article analyzes the manners in which children's rights have been absorbed in Germany so far. The survey will be connected to a critical appraisal of the United Nation's Convention on the Rights of the Child. The article is rounded up with considerations concerning citizenship and political participation of children. These are based both on observations in Germany and on experiences and surveys with working children and their organizations in the continents of the South.

Keywords: child, rights of the child, child protection, child politics, participation, citizenship.

*„Ihr wollt immer nur unser Bestes – aber ihr bekommt es nicht!“
(Graffiti)*

In ihrem am 16. Februar 2005 beschlossenen „Nationalen Aktionsplan für eine kindergerechte Welt“ bekannte die (bis November 2005 amtierende) rot-grüne Bundesregierung: „Gesellschaft und Politik müssen miteinander umdenken: Erforderlich ist eine offenere Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Wir müssen ihre Beteiligungsrechte als selbstverständlichen Bestandteil der demokratischen Kultur unserer Gesellschaft akzeptieren, und das muss in der Praxis konkret sichtbar werden: mit entsprechenden Strukturen und mit einer neuen Austarierung von Machtverhältnissen zwischen den Generationen.“ Ob die Demokratie damit endlich ihre Kinder entdeckte, wie schon einmal Wolf-Dietrich Bukow und Susanne Spindler (2000) mit Blick auf deren politische Partizipation in Deutschland euphorisch bekundet hatten, wird sich – zumal in Zeiten der neuen Großen Koalition – erst

noch zeigen müssen. Papier war schon immer geduldig. Bisher jedenfalls bewegten sich die landauf landab gestarteten Initiativen und Modelle der Partizipation von Kindern auf eher marginalen Terrains, die keinen kratzen, und sie hatten in aller Regel ein kurzes Leben.

Mit diesem Beitrag will ich versuchen, das Denken über die Perspektiven einer Gesellschaft, in der Kinder in allen denkbaren Aspekten ihres Lebens gleichberechtigte Subjekte sein und auf ihre Gesellschaften Einfluss nehmen können, in einem realutopischen Sinn beleben. Dies erfordert, zunächst daran zu erinnern, dass die Kinderrechte in Deutschland bislang einen schweren Stand hatten. Im zweiten Abschnitt will ich die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) kritisch würdigen und dabei auf einige mit ihr verbundene Probleme aufmerksam machen. Die Beitrag mündet schließlich unter Bezug auf neuere Initiativen in einige Überlegungen zur Bürgerschaft (*citizenship*) und politischen Partizipation von Kindern. Meine Überlegungen basieren sowohl auf Beobachtungen in Deutschland als auch auf Erfahrungen und Studien mit arbeitenden Kindern und ihren Organisationen in den Kontinenten des Südens.

1. Rezeption der Kinderrechte in Deutschland

Im Vergleich zu anderen Ländern wurden in Deutschland die Rechte von Kindern in Politik und Forschung erst relativ spät aufgegriffen. Einen deutlichen Akzent im Sinne einer „Gleichberechtigung des Kindes“ hatte zunächst Mitte der 1970er Jahre eine Streitschrift gesetzt, die an der „antiautoritären“ und „antipädagogischen“ Bewegung anknüpfte und Gedanken der in den USA damals aktiven Kinderrechtsbewegung aufgriff (Braunmühl, Kupffer & Ostermeyer, 1976).¹ Im akademischen Bereich wurden mögliche Grundlinien und Alternativen einer „Sozialpolitik für das Kind“ von Kurt Lüscher (1977)² entworfen.

Eine bemerkenswerte Initiative ging von einigen MitarbeiterInnen des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) aus, die mit dem so genannten „Kinder-Doppelbeschluss“ (1983) Bundestag und Bundesregierung aufforderten, die „rechtliche Vorherrschaft der Erwachsenen“ abzubauen und die „gesetzliche Gleichberechtigung der Generationen“ zu verwirklichen; alle „kinderfeindlichen Gesetze“ sollten dahingehend reformiert werden, „dass Kinder und Jugendliche uneingeschränkt und konkret in den Genuss der anerkannten Grund- und Menschenrechte gelangen“ (zit. n. Stern, 1995, S. 16).³ Die Initiative war weit von dem noch in den 1980er Jahren vorherrschenden Denken über eine „ange-

1 In dieser Zeit wurden auch einige Schriften prominenter VertreterInnen der US-amerikanischen Kinderrechtsbewegung ins Deutsche übersetzt: Farson (1975), Firestone (1975), Holt (1978). Zu den Wurzeln dieser Kinderrechtsbewegung in der Bürgerrechts- und Frauenbewegung vgl. Liebel (1999).

2 Um einer „paternalistischen Attitude“ zu entgehen, fordert Lüscher in späteren Arbeiten „eine Politik mit Kindern anzustreben“, und bringt Kinderpolitik auf die Kurzformel, „der Perspektive des Kindes gerecht zu werden“ (Lüscher, 2001, S. 86f.; vgl. auch Lüscher, 2003).

3 Wie provokant diese Forderungen damals wirkten, zeigt sich unter anderem darin, dass die InitiatorInnen postwendend aus dem DKSB ausgeschlossen wurden. Zu Geschichte und Folgen der Initiative vgl. Stern (1995).

messene“ Kinderpolitik entfernt und wurde nicht aufgegriffen. Ausgehend von der „offiziellen“ Forderung des DKSB nach einem Kinderbeauftragten wurde 1988 lediglich eine (machtlose) Kinderkommission im Deutschen Bundestag geschaffen, und in den drei Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt wurden in der Folgezeit Landeskinderbeauftragte berufen.

Die 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen nach zehnjähriger Vorarbeit beschlossene UN-Kinderrechtskonvention war gegen den Widerstand der deutschen Bundesregierung zu Stande gekommen, die vor allem den Vorrang des Elternrechts und die Sonderbehandlung von Migranten- und Flüchtlingskindern nach dem Ausländerrecht gefährdet sah und im Übrigen für die Bundesrepublik keinen Handlungsbedarf erkennen wollte. Noch der im Frühjahr 1994 von der Bundesregierung abgegebene erste Bericht über die Umsetzung der KRK (zu dem sie sich mit der Ratifizierung verpflichten musste) beschränkte sich darauf, lediglich gesetzliche Regelungen aufzuzeigen, von denen Kinder begünstigt waren. Der zweite, 1999 fällige Bericht wurde erst mit zweijähriger Verzögerung von der nunmehr rot-grünen Bundesregierung abgegeben, die bis heute die von der Kohl-Regierung bei der Ratifizierung formulierten weitgehenden Vorbehalte (Interpretationserklärung) nicht zurückgenommen hat.⁴

Die KRK hat die Diskussion um Kinderrechte und Kinderpolitik auch in der Bundesrepublik zweifellos belebt, wobei neue „kindzentrierte“ und „subjektorientierte“ Ansätze in der Kindheitsforschung einen gewissen Einfluss hatten (vgl. Honig, Lange & Leu, 1999; Lüscher, 2001). Ob dies allerdings, wie gelegentlich behauptet wird, zu einem Paradigmenwechsel in der Kinderpolitik geführt hat, ist zumindest umstritten. In dem 1990 verabschiedeten Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wurden Kindern erstmals gewisse Beteiligungsrechte zugestanden, wobei in der Begründung auf die KRK verwiesen wurde.⁵ Die Ende 1997 verabschiedete Kindschaftsrechtsreform stärkte die Rechte von nicht-ehelichen Kindern und der Kinder geschiedener Eltern und wurde 2000 um das Recht der Kinder auf „gewaltfreie Erziehung“ erweitert. Sonst ist außer Absichtserklärungen nicht viel gewesen.

Dem früheren Vorsitzenden des Bundesjugendkuratoriums, Sven Borsche, ist zuzustimmen, dass in Deutschland „die rechtliche Subjektstellung von Kindern formal nicht mehr ernsthaft bestritten wird“ (Borsche, 2003, S. 410), aber ob sich damit auch „die Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern erheblich

4 Am Ende des „Nationalen Aktionsplans“ vom 16. Februar 2005 bekundete sie zwar erstmals, die Bundesländer zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung bewegen zu wollen, betonte jedoch gleichzeitig, dass dies nicht Bestandteil des Nationalen Aktionsplans sei.

5 Allerdings findet sich in dem einschlägigen juristischen Kommentar von Münder (2000) an keiner einzigen Stelle ein Verweis auf die KRK. Das KJHG hat auch nicht die Rechtsstellung des Kindes gestärkt, „sondern sucht den Ansatz zu einer Verbesserung der rechtlichen und sozialen Stellung der Kinder *über die Eltern*, d.h. in einer Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Betreuungskompetenz sowie in die elterliche Erziehung begleitenden, stets vom Willen der Erziehungsberechtigten abhängigen Sozialisations- und Hilfsangeboten“ (Coester & Hansen 1994, S. 22; kursiv im Original).

verbessert“ haben (ebd., S. 411), ist ebenso ernsthaft zu bestreiten. Zu einem solchen Schluss kann nur gelangen, wer Kinderpolitik als eine „immer wesentlich von Erwachsenen zu verantwortende Politik“ (ebd., S. 414) versteht und verkennt, dass die heute allerorten beschworene Partizipation von Kindern nicht auf symbolisches Handeln oder einige Spielwiesen beschränkt werden kann. Politik im „besten Interesse des Kindes“ (KRK) kann nicht nur als „Interessenpolitik für Kinder“ (Borsche) verstanden werden, sondern muss die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Kinder ihre Interessen selbst vertreten und sich in allen sie interessierenden Fragen effektiv einmischen können.

2. Bedeutung und Grenzen der Kinderrechtskonvention

Mit der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 wurde erstmals in einer völkerrechtlich verbindlichen Form den Kindern weltweit eigene Rechte zuerkannt, auf die sie sich berufen können. Sie geht damit sowohl über die 1924 vom Völkerbund verabschiedete „Genfer Erklärung“ hinaus, die Kinder lediglich als kleine Fürsorgeobjekte verstand, als auch über die 1959 von den Vereinten Nationen beschlossene „Erklärung über die Rechte des Kindes“, die für die Staaten unverbindlich blieb. Die KRK hat, wie zu Recht oft hervorgehoben wurde, dem Bemühen um die Verbesserung des rechtlichen und sozialen Status der Kinder starke Impulse und eine nicht zu unterschätzende Grundlage vermittelt. Doch sollte dabei nicht übersehen werden, dass sie auch manche Probleme mit sich schleppt und nicht auf jedes Problem eine eindeutige Antwort geben kann.

Ein generelles, bislang im deutschsprachigen Raum wenig untersuchtes Problem der KRK besteht darin, dass ihre Leitbilder und Schlüsselkategorien universelle Geltung beanspruchen, während die Definitionsmacht bei ihrer Interpretation und Anwendung nicht nur zwischen Kindern und Erwachsenen einer bestimmten Gesellschaft oder Kultur, sondern auch zwischen verschiedenen Gesellschaften und Kulturen der Welt äußerst ungleich verteilt ist. Wenn z.B. in Artikel 3, der eine Leitkategorie der Konvention darstellt, vom „besten Interesse des Kindes“ gesprochen wird, stellt sich die Frage, an welcher Vorstellung von (wünschbarer) Kindheit das „beste Interesse“ gemessen wird. Die (noch) vorherrschende westliche Interpretation sieht im Kind eine zu entwickelnde Person, die sich in ihrem sozialen Status und ihren Eigenschaften deutlich vom Erwachsenen unterscheidet. In anderen Kulturen haben Kinder bereits Teil am gesellschaftlichen Leben und übernehmen Verantwortung (vgl. Liebel, 2001, S. 99ff.). Für sie bedeutet die Subsumierung unter die Kindheitskategorie eine „Verkindlichung“ und kommt einer Diskriminierung gleich.

Im Mittelpunkt der westlich-bürgerlichen Rechtstradition steht der (abstrakte) Mensch als Einzelner, dem ungeachtet seiner besonderen Eigenschaften und Lebensverhältnisse die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber einer übergreifenden Ordnung zugeordnet werden. Dies kann bedeuten, dass das gleiche Recht für den Einzelnen je nach Lebenssituation und -stellung verschiedene Bedeutungen erlangen kann, die freilich nach dieser Rechtsauffassung „bedeutungslos“, d.h. zu vernachlässigen sind. Da das „gleiche“ Recht des Einzelnen „ungleiche“ Folgen haben kann, werden für „machtlose“ bzw. „benachteiligte“ Personen heute gemeinhin besondere Rechte für notwendig gehalten. In diesem Sinne „werden zunehmend Rechte für Gruppen formuliert“ (Lenhart, 2003, S. 13), die deren besondere Benachteiligung in Rechnung stellen und über

die klassischen, auf das Individuum bezogenen Freiheits- und Schutzrechte hinausweisen.

Bezogen auf die Kinder lässt sich fragen, ob es sich bei den Kinderrechten in diesem Sinne auch um Gruppenrechte handelt, die geeignet sind, ihren sozialen Status als benachteiligte „Gruppe“ der Gesellschaft zu stärken. Allerdings kommt bei den für Kinder formulierten Rechten eine bestimmte Vorstellung von Kindheit ins Spiel, die im Fall der KRK zur Folge hat, die Rechte der Kinder in erster Linie als „pädagogische Rechte“ (Herrmann, 2001, S. 58) zu konzipieren. Dies führt zur Betonung der paternalistischen Komponente. In ihnen geht es nicht um „Gleichberechtigung“ von Kindern und Erwachsenen, sondern um Sonderrechte, die eine bestimmte „Behandlung“ der Kinder im Sinne ihres „Schutzes“ und ihrer „Entwicklungsbedürfnisse“ betonen. Dies wirkt sich auch auf die Formulierung der als neu geltenden Partizipationsrechte aus. Auch sie bleiben dem Grundziel verpflichtet, die Kinder an die Gesellschaft heranzuführen, und fassen deshalb deren Gleichberechtigung mit den Erwachsenen nicht ins Auge.

Schließlich ist zu bedenken, dass die KRK nicht von Kindern, sondern von Erwachsenen zu Gunsten der Kinder formuliert wurde. Zwar berufen sich Kinder heute des Öfteren auf die ihnen in der KRK gewährten Rechte, aber in ihrem Alltag ist ihnen das Denken in Kategorien von kodifizierten „Rechten“ fremd. Kinder stehen allem, was mit Recht und Gesetzen zu tun hat, im Allgemeinen skeptisch gegenüber oder zeigen wenig Interesse daran. Die Rechtssphäre ist eine Domäne von Erwachsenen. Kinder können (bisher) weder Gesetze machen noch Recht sprechen, denn die politische Anerkennung als „StaatsbürgerInnen“, die hierzu die Voraussetzung bildet, wird ihnen bis heute vorenthalten. Meist bringen die Gesetze für Kinder unangenehme Erfahrungen mit sich, indem sie vorrangig ihre Handlungsfreiheit einschränken, sei es, dass ihnen bestimmte Handlungen als „Minderjährige“ verboten sind, sei es, dass die Gesetze, wenn sie Vorteile mit sich bringen, nur für Erwachsene (ab einem bestimmten Alter) gelten. Afrikanische Kinder sehen sich z.B. Gesetzen aus der Kolonialzeit gegenüber, die ihnen verbieten, zu „hausieren“ oder sich zum Verkaufen oder Betteln auf der Straße aufzuhalten (vgl. Coly & Terenzio, 2005). Kinder, die in Lateinamerika auf der Straße arbeiten, machen gerade jetzt die Erfahrung, dass Gesetze und Konventionen, die angeblich ihrem Schutz dienen sollen, in polizeiliche Verfolgung und Aktionen „sozialer Säuberung“ münden.⁶ Solche Gesetze versetzen vor allem Kinder, die in Armut leben und ihrer Familie beistehen wollen, in einen Zustand der „Illegalität“, der für sie noch größere Probleme mit sich bringt, als lediglich „keine Rechte“ zu besitzen.

Auf der anderen Seite denken viele Kinder durchaus, dass sie eigene Rechte besitzen oder beanspruchen können. Sie beziehen sich dabei allerdings eher auf kulturelle Traditionen oder auf „Gottes Wille“ als auf eine internationale Konvention oder andere förmliche Gesetze. Dort, wo sich Kinder in organisierter Weise artikulieren, wie in mehreren Ländern Afrikas, Lateinamerikas und Asiens, formulieren sie oft eigene Rechte, die in erster Linie auf ihren Erfah-

6 So geschehen in Argentinien, Bolivien, Paraguay, Peru, Ecuador, Kolumbien und anderen Ländern Lateinamerikas unter Bezug auf die ILO-Konvention Nr. 182 über die „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“, mitunter in Verbindung mit Gesetzen oder Verordnungen gegen Bettellei (vgl. www.ifejants.org).

rungen gründen. So sind in der Afrikanischen Bewegung arbeitender Kinder und Jugendlicher im Laufe der 1990er Jahre „12 Rechte“ entstanden, die sich direkt auf die Lebensrealität der arbeitenden Kinder beziehen und von dem Wunsch nach ihrer Verbesserung geleitet sind (vgl. Liebel, Overwien & Recknagel, 1999, S. 69ff.; Liebel, 2001, S. 33ff.; Coly & Terenzio, 2005). Die Kinder setzen sich gerade deshalb für die Erfüllung dieser Rechte ein, weil sie wissen, dass sie selbst sie gemacht haben. Auf ihren periodisch stattfindenden Treffen überprüfen die in der afrikanischen Bewegung organisierten Kinder, bis zu welchem Grade die 12 Rechte erfüllt wurden und warum es bei einigen besondere Widerstände und Schwierigkeiten gibt (vgl. www.enda.sn/eja/).

Da die KRK nicht auf den Erfahrungen von Kindern aufbaut und sich an einem Kindheitsideal orientiert, das in den westlichen bürgerlichen Gesellschaften entstanden ist, geht sie teilweise auch an den Problemen der Kinder vorbei, die von diesen Idealen besonders weit entfernt sind. Für arbeitende und auf der Straße lebende Kinder in den Ländern des Südens kann dies bedeuten, dass die Konvention für sie abstraktes und bestenfalls gutgemeintes Gerede bleibt. Ausgehend von solchen Diskrepanzen und Defiziten der KRK hat die britische Sozialwissenschaftlerin Judith Ennew (2002, S. 399ff.) einen Katalog von „ungeschriebenen Rechten“ formuliert, die gerade für benachteiligte und diskriminierte Kinder von besonderer Relevanz wären. Hierzu zählt sie z.B. das Recht zu arbeiten und dies unter fairen Bedingungen und zu fairen Löhnen tun zu können; dieses Recht wird häufig von arbeitenden Kindern selbst gefordert, zum einen, um der Illegalisierung und daraus abgeleiteter Verfolgung zu entgehen, zum anderen, um eine stärkere Position bei der Aushandlung von Löhnen und Arbeitsbedingungen zu haben. Oder das Recht, die eigenen Unterstützungssysteme und -netzwerke respektiert zu bekommen; in den geläufigen Interpretationen der KRK wird unterstellt, dass Hilfe nur von Erwachsenen und ihren Organisationen kommen kann, d.h. es herrscht ein paternalistisches Hilfskonzept vor, das die gegenseitigen und selbstorganisierten Hilfen der Kinder selbst nicht in den Blick nimmt, geschweige denn anerkennt. Oder das Recht, vor sekundärer Ausbeutung geschützt zu werden; darunter wird im Sinne einer „Pornografie des Elends“ die Benutzung der Schicksale und Lebensgeschichten „armer“, verschleppter usw. Kinder für Sensationsberichte in den Medien oder für Spendenkampagnen verstanden; es kann auch auf Initiativen zutreffen, die Marketing betreiben mit dem Hinweis, ihre Produkte seien „frei von Kinderarbeit“ (vgl. Liebel, 2005a).

Ohne die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention gering zu schätzen, sollte der Frage der „ungeschriebenen Rechte“ mehr Aufmerksamkeit zuteil werden. Kinderrechte kommen nicht nur „von oben“, sondern entstehen auch überall da, wo Kinder sich zu Wort melden und eine stärkere Beachtung ihrer Interessen beanspruchen. Es gehört zu den Aufgaben der Sozialwissenschaften, die Kinderrechte ebenso wie andere Rechte als Ergebnis von sozialen Auseinandersetzungen zu begreifen, an denen auch Kinder beteiligt sind.

3. Politische Partizipation von Kindern

Die Frage, ob Kindern die Möglichkeit politischer Partizipation eingeräumt werden soll, ist heute ebenso umstritten wie die Frage, was darunter zu verstehen sei. Zwar bestreitet kaum noch jemand, dass die Stimmen von Kindern auch in politischen Fragen gehört werden sollen, aber es wird weitgehend abge-

lehnt, ihnen politische Rechte und die Mittel zuzugestehen, die ihnen erlauben würden, auf die Gestaltung des Gemeinwesens Einfluss zu nehmen.

In Deutschland sind seit Beginn der 1990er Jahre zahlreiche Partizipationsmodelle entwickelt und erprobt worden (vgl. Hartwig-Hellstern, 1997; Winkelhofer, 1997; Bruner et al., 2001), wobei gemeinhin zwischen parlamentarischen, offenen und projektorientierten Modellen unterschieden wird. Sie finden sich in pädagogischen Einrichtungen (Schulen, Kindergärten) und Jugendverbänden ebenso wie im öffentlichen Raum. Die Initiative geht fast immer von Erwachsenen aus und ist mit pädagogischen oder politischen Absichten verbunden. Sie richten sich darauf, Probleme im Zusammenleben der Generationen in den Griff zu bekommen, dem „Vandalismus“ vorzubeugen, Schüler in das Schulgeschehen einzubinden („Wohlfühlschule“) oder politischen Nachwuchs zu gewinnen (vgl. Bruner et al. 2001, S. 40 u. 65).

Wenn unter politischer Partizipation die effektive Einflussnahme auf Strukturen und Entscheidungen verstanden werden soll (vgl. Bundesjugendkuratorium, 2001), so muss konstatiert werden, dass kaum ein für Kinder entworfenes Partizipationsmodell diesem Kriterium entspricht. In den Schulen geht es – wie früher schon bei der Schülermitverwaltung (SMV) – meist um Regelungen für das Schülerverhalten, Konfliktmediation, Schulhofgestaltung, Schulfeste, den Zustand der sanitären Anlagen oder bestenfalls um Pro und Kontra Förderunterricht. Die Macht- und Kontrollbefugnisse der Lehrer und Schulleitungen werden so gut wie nicht berührt. Im öffentlichen Raum geht es meist um die Gestaltung von Spiel- und Freizeitflächen (z.B. Aktivspielplatz, Skaterbahn), um Freizeiteinrichtungen oder die Verbesserung des Radwegenetzes. Dabei ist nicht auszuschließen, dass es zu „massiven Reibungen“ kommt und eine weitergehende Kritik an Missständen stimuliert wird. Die auf diese Weise unversehens entstehende „Kinderöffentlichkeit“ (Negt) kann den Kindern ein Gefühl von Stärke vermitteln, wie ein von Bruner et al. (2001, S. 66) interviewtes, „eher zurückhaltendes“ Mädchen bezeugt: „Wir haben nicht nachgegeben, wir sind richtig so draufgegangen. Und sie haben gesehen, da sitzen, also 20, 30, 40 böse Mädels. Ich saß ja da auch nicht allein, sondern mit mehreren. Und sie haben das bestimmt gespürt, diesen Druck.“

Um solche Prozesse auszulösen, darf sich die Partizipation nicht auf „Inseln“ abspielen, sondern muss im „Alltag“ Fuß fassen (vgl. Tiemann, 1997) und den Kindern den Eindruck vermitteln, „Druck machen“ und etwas zu ihren Gunsten bewirken zu können. Doch wenn daraus der Schluss gezogen wird, dass sich solche Erfahrungen nur im „Nahbereich“ ergeben und die Partizipation im öffentlichen Raum deshalb auf „kommunale Angelegenheiten“ beschränkt bleiben muss (so Bruner et al., 2001), wird diese erneut entpolitisiert. Zwar ist der kommunale Raum für persönliche Erfahrungen wichtig, aber in ihm werden nur in sehr begrenztem Maße politische Entscheidungen getroffen.

Über den kommunalen Bereich hinaus wird die politische Partizipation von Kindern heute meist ins Spiel gebracht, um Kinder an die „Welt der Politik“ heranzuführen, ihr politisches Interesse zu wecken und sie in die Rolle als verantwortlicher Staatsbürger einzuüben. Sie wird als eine Art pädagogisches Instrument verstanden, das ihrer „politischen Bildung“ oder „politischen Sozialisation“ im Vorfeld der Politik dienlich ist. Politisches Lernen kann durchaus mit politischem Handeln einhergehen, es wird aber dann zum Problem, wenn die

pädagogische Intention zum vorrangigen Kriterium für die anzustrebenden Formen politischer Partizipation wird und diese letztlich zu Übungen degradiert. In diesem Sinn schien die rot-grüne Bundesregierung ihr „Projekt P – Misch dich ein“ zu verstehen, mit dem sie die Kinder „für politische Themen interessieren“ wollte. Sie unterstellte damit insgeheim, dass „fehlendes politisches Interesse“ ein Problem der Kinder und Jugendlichen, nicht aber Resultat der vorherrschenden Politikformen sei. Das Interesse für Politik wurde mit dem Interesse für die bestehenden politischen Institutionen und Parteien gleichgesetzt. Auf diese Weise wurde das Ross zum Reiter gemacht. Nicht die „Politik“, sondern die Kinder und Jugendlichen galten als änderungsbedürftig.

Wenn die Frage politischer Partizipation nicht auf pädagogische Aspekte beschränkt bleibt, wird in der Regel nur solches Handeln von Kindern als politische Partizipation gewertet, das sich im vorgefügten Rahmen bestehender Institutionen abspielt und nicht „aus dem Rahmen fällt“. Wenn es sich bei diesen Institutionen um Einrichtungen handelt, die eigens für Kinder geschaffen werden (z.B. Kinderparlamente), geht die Partizipation in der Regel nicht über symbolisches Handeln hinaus. Sie mag Kindern zeitweise das Gefühl vermitteln, ein gewisses Maß an Anerkennung für ihr Engagement zu erfahren, aber bleibt nach außen letztlich wirkungslos. Aber auch wenn Kindern eingeräumt wird, in bestehenden Einrichtungen von Erwachsenen Aufgaben mit zu übernehmen, stellt sich die Frage, ob Kinder tatsächlich bestimmen können, um welche Aufgaben es sich handelt. Ist dies nicht der Fall, so besteht die Gefahr, dass die Kinder im Sinne vorgegebener Interessen instrumentalisiert werden. Dies geschieht z.B. häufig im Falle von Konferenzen, zu denen ein paar handverlesene Kinder eingeladen werden, um öffentlich sichtbar zu machen, dass man auf ihre Meinung Wert legt. Einfluss auf die dort getroffenen Entscheidungen haben sie in aller Regel nicht.⁷

Nehmen wir als nahe liegendes Beispiel das Wahlrecht. Es wird durchweg an ein Mindestalter (in der Regel 18 oder 21 Jahre) geknüpft. Inzwischen besteht in manchen Ländern die Tendenz, das Wahlrecht Jugendlichen ab einem jüngeren Alter (i.d.R. 16 Jahre) zumindest auf kommunaler Ebene zuzugestehen. Aber den Kindern, zumal jüngeren, wird im Gegensatz zu Erwachsenen prinzipiell unterstellt, dass sie noch nicht über das nötige Urteilsvermögen verfügten, um selbst politische Entscheidungen zu treffen, zumal, wenn sie über den unmittelbar erlebbaren Nahbereich hinausgehen. Dies widerspricht zwar den meisten demokratischen Verfassungen⁸ und mag in Studien (vgl. Weimann, 2002; Franklin, 1994, 2002; Penn, 2004) oft genug widerlegt worden sein,⁹ hat

7 Vgl. die von der UNICEF-Beraterin Gerison Lansdown (2002) formulierten und von der National Coalition ins Deutsche übersetzten Empfehlungen.

8 Bezogen auf das deutsche Grundgesetz wurde kürzlich auf einem von der National Coalition veranstalteten Forum betont: „Alle Gewalt geht vom Volk aus, heißt es in unserem Grundgesetz. Zum Volk gehören auch die Kinder. Ich glaube, wir müssen an das Wahlrecht ran. Jedem Kind eine Stimme, von Geburt an. Das würde die Republik zu Gunsten von Kindern verändern. Nachhaltig.“ (Maywald, 2004, S. 56).

9 Mit Blick auf andere Länder ist auch die Praxis der Kinder ein Beleg, wie z.B. ihre Rolle im Kampf gegen die Apartheid in Südafrika oder gegen die israelische Besatzungspolitik in Palästina. Auch die sozialen Bewegungen der arbeitenden Kinder und die von ihnen formulierten politischen Einschätzungen und Forderungen sind ein deutlicher Beleg (vgl. Liebel, 2001, S. 33ff.).

aber bis heute nicht dazu geführt, ein Wahlrecht für Kinder ohne Altersbegrenzung ernsthaft in Angriff zu nehmen.

In Deutschland gilt es schon als „revolutionär“, ein so genanntes „Familienwahlrecht“ anzustreben, wonach die Eltern stellvertretend für ihre Kinder weitere Stimmen erhalten sollen (so z.B. Hattenbauer, 1997; Peschel-Gutzeit, 1999). Wenn deutsche Politiker sich für diese Regelung stark machen, haben sie weniger Kinderinteressen als die Sorge im Sinn, wie (deutschstämmige) Eltern dazu motiviert werden könnten, wieder mehr Kinder zu kriegen. Das Familienwahlrecht bezieht zwar Kinder ungeachtet ihres Alters ein, sie werden aber selbst von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen, d.h. es handelt sich um eine paternalistische Interpretation der Kinderrechte, in der faktisch das Elternrecht an die Stelle des Kinderrechts tritt.

So wichtig die Frage des Wahlrechts ist, so problematisch wäre es, die Debatte um die politische Partizipation von Kindern darauf zu fixieren. Die politisch verstandene „Bürgerschaft“ (*citizenship*) geht über die Rolle des „Wahlbürgers“ hinaus. Sie umfasst das generelle Recht, auf alle das Gemeinwesen betreffende Fragen in effektiver und nachhaltiger Weise Einfluss nehmen zu können. Hierbei ist zwischen formal zugestandenen politischen Rechten und der Frage zu unterscheiden, welches Handeln in einer Gesellschaft als politische Willensäußerung verstanden und als legitim gewertet wird.

Diese Unterscheidung ist vor allem mit Blick auf Kinder wichtig, da diese bislang im formalen Sinne nicht über politische Rechte verfügen. Wenn sie ihre Interessen einbringen und sich nicht auf ihnen zugestandene „demokratische Spielwiesen“ beschränken lassen wollen, sind sie unter Umständen genötigt, zu Handlungen zu greifen, die als illegitim gelten oder gar bestehende Gesetze verletzen. Sie können sich zwar darauf berufen, dass ihnen das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungsfreiheit zusteht, müssen aber in der Regel die Erfahrung machen, dass sich kaum jemand um ihre Meinung schert. Es gehört zu den Maximen des modernen Paternalismus, den Kindern nicht mehr das Wort zu verbieten, aber die Worte der Kinder auch nicht besonders ernst zu nehmen, zumal wenn es sich um „politische Angelegenheiten“ handelt.

Es verdient Aufmerksamkeit, dass sich die rot-grüne Bundesregierung in ihrem „Nationalen Aktionsplan“ (2005) dieser Problematik stellte.¹⁰ Sie sprach sich dafür aus, die Partizipation von Kindern in ihrem „direkten Lebensumfeld“ Wirklichkeit werden zu lassen (S. 52). So wies sie mit Blick auf die Schule darauf hin, dass die gegenwärtige schulische Mitbestimmung zwar formale Partizipation an Verwaltungsentscheidungen ermögliche, „aber keinen substantiellen Einfluss auf die Gestaltung der Schulwirklichkeit“ habe, und forderte deshalb, „wirkungsvollere Beteiligungsmöglichkeiten“ zu finden (S. 55). Dafür wollte sie „die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen zur Selbstorganisation unterstützen“ und sie in die Lage versetzen, „ihre Fragestellungen, Vorstellungen über gesetzliche Änderungen und Vorlieben für Beteiligungs-

10 Bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplans wurden teilweise die Erwartungen und Vorschläge von Kindern und Jugendlichen aufgegriffen, die in drei von der National Coalition organisierten Workshops zuvor ermittelt worden waren; sie sind im Anhang des Nationalen Aktionsplans zusammenfassend dargestellt.

formen eigenständig und effektiv in die öffentliche Diskussion einzubringen“ (S. 57). Dabei sei eine größere Bereitschaft der Erwachsenen erforderlich, „Entscheidungsmacht mit den Kindern und Jugendlichen zu teilen“, und es müssten „noch bessere und verfeinerte Verfahren“ erdacht werden, „mit denen die Interessen von Kindern und Jugendlichen in den politischen Entscheidungsstrukturen wirksam zur Geltung kommen können“ (ebd.).¹¹

Ob solche Appelle und Absichtserklärungen wirklich zu einer substantiellen Veränderung der Möglichkeiten politischer Partizipation von Kindern und Jugendlichen führen, kann nur die Praxis zeigen. Zu einer Probe aufs Exempel könnte das Programm *Come in Contract* werden, das der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) mit Unterstützung der Bundesregierung in die Tat umsetzt. Es richtet sich an Kinder und Jugendliche, „die über ihre Wünsche und Vorstellungen direkt und gleichberechtigt mit den verantwortlichen Personen in Politik und Gesellschaft verhandeln möchten“. Sein Grundgedanke besteht darin, dass Initiativgruppen von Kindern und Jugendlichen nicht nur Forderungen formulieren, sondern verbindliche Vereinbarungen mit politischen Entscheidungsträgern treffen. Als Beispiele werden Vereinbarungen über eine jugendfreundlichere Stadtplanung oder Ausbildungsplätze in örtlichen Betrieben genannt.

Dem Programm liegt die „Positionsbeschreibung zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in politischen Zusammenhängen“ zu Grunde, die der DBJR auf seiner 75. Vollversammlung am 29./30. November 2002 in Hamburg beschlossen hatte (vgl. www.dbjr.de/index). Angesichts der darin formulierten Kriterien, die über die bisherigen, bloß symbolischen Partizipationsansätze deutlich hinausweisen und ausdrücklich eine „Mitwirkung mit Wirkung“ anvisieren, stellt sich die Frage, warum der DBJR sich mit *Come in Contract* auf ein Programm eingelassen hat, das nicht nur ein Mindestalter von 12 Jahren voraussetzt, sondern auch von seiner Struktur her de facto nur von „Profijugendlichen“ in Anspruch genommen werden kann, die sich im Regelwerk von Projekt- und Finanzierungsanträgen auskennen. Die Konstruktion des Programms führt wahrscheinlich dazu, dass es sich in vielen Einzelprojekten erschöpfen wird, die letztlich in den Händen der Verbandsträger bleiben und „nicht-organisierten“ Kindern und Jugendlichen, zumal solchen in benachteiligten Lebenslagen, verschlossen bleiben werden.

5. Ausblick

In gewissem Sinne lässt sich eine Konzeption politischer Partizipation „von oben“ und eine „von unten“ unterscheiden.¹² Die Erstere wird im Wesentlichen von denen geplant und eingerichtet, die über politische Macht verfügen und die noch eher Machtlosen schrittweise und kontrolliert daran teilhaben lassen wollen. Sie nimmt in der Regel die Form von Projekten an, die auf Antrag zu bewilligen sind und mit der Schaffung bestimmter Institutionen und Satzungen einhergehen, die den Ablauf der Partizipationsprozesse „regeln“. Ihre Bonität und ihr Gelingen werden an vorab definierten „Qualitätskriterien“ gemessen.

11 Allerdings pries sie als „guten Ansatz“ wiederum nur „Kinder- und Jugendparlamente bzw. -foren, die es bereits in vielen Gemeinden gibt“ (S. 57).

12 In ähnlicher Weise unterscheiden Sünker & Swiderek (1997, S. 19, 2005, S. 14) „verfasste“ und „nichtverfasste“ Formen von Partizipation.

Demgegenüber zeichnet sich eine von unten „konzipierte“ Partizipation dadurch aus, dass sie nicht auf Angebote und (rechtliche) Regelungen wartet, sondern je nach Bedarf jede sich bietende Gelegenheit ergreift. Diese Art politischer Partizipation manifestiert sich in der Regel in öffentlichen Aktionen und Protestformen, unter Umständen auch in Verbindung mit Regelverletzungen, also als eine Art ziviler Ungehorsam.¹³ Man mag darüber streiten, ob diese „kindgemäß“ ist, ihr entspricht jedenfalls eine breite Palette von „spontanen“ Aktivitäten und Ausdrucksformen, die im Alltag von Kindern zu beobachten sind und oft auch mit dem Entstehen von informellen Gruppen oder so genannten „Cliques“ einhergehen. Die Tatsache, dass diese Art des Handelns von Kindern nach herrschendem Sprachgebrauch nicht als politische Partizipation gewertet und anerkannt wird, heißt nicht, dass sie nicht als solche verstanden werden kann oder sollte.

Der britische Soziologe Brian Milne (2005) macht darauf aufmerksam, dass gerade bei Kindern und Jugendlichen gerne zwischen *good* und *bad citizens* unterschieden wird. Zu den *good citizens* werden z.B. die Kinder gezählt, die ohne allzu großes Murren ihrer Schulpflicht oder den für Kinder geltenden Benimmregeln und Leistungsanforderungen nachkommen. Als *bad citizens* gelten dagegen Kinder, die z.B. die Schule „schwänzen“, die Wände mit Graffiti „beschriften“ oder sich auf der Straße „herumtreiben“ und „Unsinn machen“. Für die Frage der politischen Partizipation hält Milne es für wesentlich, auch in den unter Umständen regelwidrigen Handlungen der Kinder politische Willensäußerungen zu erkennen und deren Legitimität im Verhältnis zu den Einflussmöglichkeiten zu bewerten, die Kindern in einer Gesellschaft zur Verfügung stehen. Dazu würde auch gehören, den möglichen politischen Sinn und die Legitimität der Partizipation nicht auf die Worte der Kinder zu begrenzen, sondern auch auf ihre Handlungen zu beziehen.

Solche Überlegungen ergeben sich aus der Frage, wie auch solchen Bevölkerungsgruppen eine effektive politische Partizipation möglich ist, die auf Grund ihrer sozialen Lage benachteiligt oder auf Grund machtrelevanter sozialer Diskriminierungen (noch) geschwächt sind. Ein Beispiel für entsprechende rechtliche Lösungsansätze aus der „Erwachsenenwelt“ ist das Streikrecht, dessen Sinn und Legitimität sich aus der benachteiligten sozialen Lage derer ergibt, die auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesen sind. Ein weiteres Beispiel sind die Versuche, mittels Quotenregelungen oder besonderen Gesetzen die gesellschaftliche Teilhabe von Frauen oder „ethnischen Minderheiten“ zu verbessern und zu sichern.

Kinder sind auf Grund gesellschaftlicher Strukturen und Bräuche (im Sinne mehrheitlich geteilter Vorurteile und Gewohnheiten)¹⁴ sowie gesetzlicher Ein-

13 Oskar Negt (1997) hat für diese von ihm als subversiv verstandenen Handlungsformen den Ausdruck „Kinderöffentlichkeit“ geprägt. In Lateinamerika werden sie als „*participación protagónica*“ bezeichnet (vgl. Liebel, 1999).

14 Leftwich (1983) entwickelt ein theoretisches „Ressourcen“-Modell, in dem er als „entscheidenden Punkt“ hervorhebt, „dass die Politik einer Gesellschaft [...] unauf lösbar damit zusammenhängt, wie, von wem und mit welchen Konsequenzen Mittel verwendet, produziert, organisiert, verteilt und neu verteilt werden“ (zit. n. Franklin, 1994, S. 49).

schränkungen („Minderjährige“) zu den eher machtlosen Bevölkerungsgruppen zu rechnen. Dies gilt umso mehr für Kinder, die auf Grund ihrer sozialen Herkunft und Lebenslage, ihres Geschlechts oder als Angehörige von „Minderheiten“ zusätzlich und mehrfach benachteiligt sind. Um deren effektive politische Partizipation „legal“ zu ermöglichen, reicht es nicht, ihnen nur allgemeine bürgerliche Freiheitsrechte zuzugestehen, sondern es müssen ihnen Rechte eingeräumt werden, die als Gegengewichte wirksam werden können (analog dem Streikrecht z.B. Vetorechte). Hierzu gehört auch, sich Gedanken zu machen, wie die relativ machtlose Stellung von Kindern durch das „Recht auf wirtschaftliche Betätigung“ (Farson, 1975) und andere ökonomische Rechte gestärkt werden könnte, um deren politische Partizipationschancen zu erhöhen. So betont etwa der britische Politikwissenschaftler Bob Franklin (1994, S. 50), „dass eine Gruppe, die aus dem wirtschaftlichen Leben der Gemeinschaft ausgeschlossen oder nur marginal mit einbezogen ist, kaum ein wirklicher Partner bei Entscheidungsprozessen im politischen Bereich ist. Die in der Öffentlichkeit vorherrschenden Bilder und Wahrnehmungen einer solchen Gruppe spiegeln und verstärken üblicherweise in negativer Weise ihren Mangel an wirtschaftlicher und politischer Macht.“

Letztlich ist die entscheidende Frage, ob Kinder selbst die Dimensionen ihres politischen Handelns bestimmen und gegebenenfalls auch die von Erwachsenen gesetzten Grenzen überschreiten können. Dies ist nicht in dem *psychologischen* Sinn gemeint, dass Kinder die Möglichkeiten haben müssten, sich „die Hörner abzustoßen“ und ihre Grenzen zu testen, sondern in dem *politischen* Sinn, dass sie je nach Lebenslage ihre Interessen selbst definieren und in ihrem eigenen Interesse handeln können. Kinder und Jugendliche akzeptieren es zunehmend weniger, dass Erwachsene über sie bestimmen. Ihre nahezu in der ganzen Welt zu beobachtenden Initiativen, die bis hin zu autonom sich verstehenden Kinderbewegungen reichen (vgl. Liebel, 1994, 2005b; Möllendorff, 2005), berühren den „Kern der Problematik [...], nämlich die Grenzen der Verfügungsmacht von Erwachsenen über Kinder“ (Plewig, 1994, S. 16). Kinder werden nur dann Angebote zu politischer Partizipation ernst nehmen können, wenn sie mit einer Umverteilung der Macht einhergehen, und sie werden nur „Spaß“ daran finden, wenn sie tatsächlich Veränderungen zu ihren Gunsten in absehbarer Zeit erreichen können. Erst wenn eine Gesellschaft die Kinder als legitime Akteure in *allen* gesellschaftlichen Fragen anerkennt und die Gelegenheitsstrukturen für politisches Handeln der Kinder in deren Alltag erweitert, ohne sie unabänderlichen Regeln zu unterwerfen, ist sie dabei, der politischen Partizipation von Kindern den Weg zu öffnen.

Literatur

- Borsche, S. (2003). Umbrüche in der Interessenpolitik für Kinder. In R. Kränzl-Nagel et al. (Hrsg.), *Kindheit im Wohlfahrtsstaat* (S. 395-418). Frankfurt a. Main, New York: Campus.
- Braunmühl, E. v., Kupffer, H. & Ostermeyer, H. (1976). *Die Gleichberechtigung des Kindes*. Frankfurt a. Main: Fischer.
- Bruner, C.F., Winklhofer, U. & Zinser, C. (2001). *Partizipation – ein Kinderspiel? Beteiligungsmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Kommunen und Verbänden*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Bukow, W.-D. & Spindler, S. (2000). *Die Demokratie entdeckt ihre Kinder. Politische Partizipation durch Kinder- und Jugendforen*. Opladen: Leske + Budrich.

- Bundesjugendkuratorium (2001). Direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. *Forum Jugendhilfe*, 4, 22-26.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2005). *Nationaler Aktionsplan. Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010*. Abrufbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/nap.property=pdf.pdf>
- Coester, M. & Hansen, K.-P. (1994). Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das KJHG: Impulse zur Kindeswohlverwirklichung. In C. Steindorff (Hrsg.), *Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten* (S. 21-38). Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand.
- Coly, H. & Terenzio, F. (2005). Wegmarken der Partizipation. Die afrikanische Bewegung arbeitender Kinder und Jugendlicher. In B. Overwien (Hrsg.), *Von sozialen Subjekten. Kinder und Jugendliche in verschiedenen Welten* (S. 309-318). Frankfurt a. Main, London: IKO.
- Ennew, J. (2002). Outside childhood: street children's rights. In B. Franklin (Hrsg.), *The New Handbook of Children's Rights* (S. 388-403). London: Routledge.
- Farson, R. (1975). *Menschenrechte für Kinder. Die letzte Minderheit*. München: Desch (Orig.: *Birtherights*. New York, London: Macmillan, 1974).
- Firestone, S. (1975). *Frauenbefreiung und sexuelle Revolution*. Frankfurt a. Main: Fischer.
- Franklin, B. (1994). Kinder und Entscheidungen – Entwicklung von Strukturen zur Stärkung von Kinderrechten. In C. Steindorff (Hrsg.), *Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten* (S. 43-66). Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand.
- Hartwig-Hellstern, F. (1997). *Kinderbürger. Über die politische Beteiligung von Kindern*. Bonn: Kid-Verlag.
- Hattenbauer, H. (1997). Über das Minderjährigenwahlrecht. In C. Palentien & K. Hurrelmann (Hrsg.), *Jugend und Politik. Ein Handbuch für Forschung, Lehre und Praxis* (S. 238-259). Neuwied, Kriftel: Luchterhand.
- Herrmann, U. (2001). Menschenrechte, Kinderrechte und die pädagogische Herausforderung des 21. Jahrhunderts. In F.-M. Konrad (Hrsg.), *Kindheit und Familie. Beiträge aus interdisziplinärer und kulturvergleichender Sicht* (S. 51-65). Münster, New York, München, Berlin: Waxmann.
- Holt, J. (1978). *Zum Teufel mit der Kindheit. Über die Bedürfnisse und Rechte von Kindern*. Wetzlar: Büchse der Pandora (Orig. *Escape from Childhood*. New York: Dutton, 1974).
- Honig, M.-S., Lange, A. & Leu, H.R. (Hrsg.) (1999). *Aus der Perspektive von Kindern? Zur Methodologie der Kindheitsforschung*. Weinheim, München: Juventa.
- Lansdown, G. (2002). Die Beteiligung von Kindern an Konferenzen. In National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hrsg.), *A world fit for children. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an nationalen und internationalen Tagungen und Konferenzen* (S. 39-53). Berlin: AGJ.
- Leftwitch, A. (1983). *Redefining Politics; People, Resources and Power*. London: Methuen.
- Lenhart, V. (2003). *Pädagogik der Menschenrechte*. Opladen: Leske + Budrich.
- Liebel, M. (1994). *Wir sind die Gegenwart. Kinderarbeit und Kinderbewegungen in Lateinamerika*. Frankfurt a. Main: IKO.
- Liebel, M. (1999). Protagonismus, Kinderrechte und die Umrisse einer anderen Kindheit. In M. Liebel et al. (Hrsg.), *Was Kinder könn(t)en* (S. 309-352). Frankfurt a. Main: IKO.
- Liebel, M. (2001). *Kindheit und Arbeit. Wege zum besseren Verständnis arbeitender Kinder in verschiedenen Kulturen und Kontinenten*. Frankfurt a. Main, London: IKO.
- Liebel, M. (2005a). Dem gesinnungsethischen Reflex widerstehen. Zur Problematik von Sozialklauseln und Gütesiegeln im Kampf gegen Kinderarbeit. *Neue Praxis*, 35, 1, 47-64.
- Liebel, M. (2005b). *Kinder im Abseits. Kindheit und Jugend in fremden Kulturen*. Weinheim, München: Juventa.

- Liel, M., Overwien, B. & Recknagel, A. (Hrsg.) (1999). *Was Kinder könn(t)en. Handlungsperspektiven von und mit arbeitenden Kindern*. Frankfurt a. Main: IKO.
- Lüscher, K. (1977). Sozialpolitik für das Kind. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (Sonderheft Soziologie und Sozialpolitik)*, 19, 591-628.
- Lüscher, K. (2001). Kinderpolitik: Der Perspektive der Kinder gerecht werden. In F.-M. Konrad (Hrsg.), *Kindheit und Familie* (S. 85-109). Münster, New York, München, Berlin: Waxmann.
- Lüscher, K. (2003). Kinderpolitik: Die Ambivalenzen der Rolle des Kindes gestalten. Entwurf einer Typologie. In R. Kränzl-Nagl et al. (Hrsg.), *Kindheit im Wohlfahrtsstaat* (S. 333-362). Frankfurt a. Main, New York: Campus.
- Maywald, J. (2004). Monitoring zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. In National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland in Kooperation mit der Stadt Osnabrück (Hrsg.), *Kinderrechte in Deutschland und Europa* (S. 52-57). Berlin: AGJ.
- Milne, B. (2004). Kinder als „gute“ und „schlechte“ Bürger. Ist die UN-Kinderrechtskonvention der Schlüssel zur Bürgerschaft (citizenship) von Kindern? In B. Overwien (Hrsg.), *Von sozialen Subjekten. Kinder und Jugendliche in verschiedenen Welten* (S. 277-283). Frankfurt a. Main, London: IKO.
- Möllendorff, M. v. (2005). *Kinder organisieren sich!? Über die Rolle erwachsener Koordinator(innen) in der südafrikanischen Kinderbewegung*. Oldenburg: Bibliotheks- und Informationsdienst der Universität Oldenburg.
- Münder, J. (2000). *Familien- und Jugendhilferecht. Band 2: Kinder- und Jugendhilferecht* (4. völlig überarb. Aufl.). Neuwied, Kriftel: Luchterhand.
- Negt, O. (1997). *Kindheit und Schule in einer Welt der Umbrüche*. Göttingen: Steidl.
- Penn, H. (2004). *Understanding early childhood: Issues and controversies*. Maidenhead: Open University Press/McGraw Hill.
- Peschel-Gutzeit, L.M. (1999). Das Wahlrecht von Geburt an: Ein Plädoyer für den Erhalt unserer Demokratie. *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 30, 2, 556-563.
- Plewig, H.-J. (1994). Das „Kindeswohl“ – Grenzen der Sozialdisziplinierung durch Kinderrechte. In C. Steindorff (Hrsg.), *Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten* (S. 7-20). Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand.
- Steindorff, C. (Hrsg.) (1994). *Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten*. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand.
- Stern, B. (Hrsg.) (1995). *Kinderrechte zwischen Resignation und Vision*. Ulm: Klemm und Oelschläger.
- Sünker, H. & Swiderek, T. (1997). Partizipation hat Konjunktur – Kinderpolitik, Kinderrechte und Partizipation von Kindern. In Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.), *Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Dokumentation einer Fachtagung der AGJ am 2./3. Dezember 1996 in Köln* (S. 11-28). Bonn: AGJ.
- Sünker, H. & Swiderek, T. (2005). *Der Beitrag partizipativer Handlungsansätze in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Bildung und Erziehung – unter Berücksichtigung interkultureller Konzepte. Expertise zum 8. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW*. Düsseldorf: Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Tiemann, D. (1997). Beteiligung und Verantwortung als Regelfall. Alltagsdemokratie statt Partizipationsspielwiesen. *Siegen: Sozial*, 2, 2, 2-12.
- Weimann, M. (2002). *Wahlrecht für Kinder. Eine Streitschrift*. Weinheim, Berlin, Basel: Beltz.
- Winklhofer, U. (1997). Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Ein Literaturbericht. In Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), *Diskurs „Literaturreport 97“* (S. 125-148). München: Deutsches Jugendinstitut.

Prof. Dr. Manfred Liel, Internationale Akademie für innovative Pädagogik, Psychologie und Ökonomie (INA) an der Freien Universität Berlin, Königin-Luise-Str. 24-26, 14195 Berlin, E-Mail: mliel@ina-fu.org